

Kooperationsvertrag

zwischen

Kommune xy,
Straße xy
PLZ Ort

- im folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

RWE International SE
Kruppstr. 5
45128 Essen

- im folgenden „RWE“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übergabe und Übereignung eines RWE Bücherschranks durch RWE an den Vertragspartner sowie dessen Aufbau an einem öffentlichkeitswirksamen Ort gemäß näherer Regelungen in diesem Vertrag.

§ 2 Leistungen der RWE

1. Bauherr des RWE Bücherschranks ist RWE. RWE hat für den Aufbau des Bücherschranks einen Vertrag mit dem Architekten Dipl. Ing. Hans Jürgen Greve abgeschlossen, der sich bereit erklärt hat, den Aufbau des RWE Bücherschranks zu übernehmen.
2. RWE und der Vertragspartner sind sich einig, dass der Vertragspartner Eigentum an dem Bücherschrank erhalten soll. Das Eigentum an dem Bücherschrank geht mit Übergabe des Bücherschranks auf den Vertragspartner über.
3. RWE richtet zur Einweihung und Übergabe des RWE Bücherschranks eine Veranstaltung aus. Der Einweihungs- und Übergabetermin wird zwischen dem Vertragspartner und RWE individuell vereinbart.
4. RWE wird für die Laufzeit dieses Vertrages (siehe Ziffer 5.1) die für die Wartung des Bücherschranks anfallenden Kosten tragen.

§ 3 Leistungen des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen:
 - 1.1 Zur-Verfügungstellung eines zentralen, öffentlich zugänglichen Platzes in der Stadt ### zum Aufbau des RWE Bücherschranks in Abstimmung mit RWE.

- 1.2 Zustimmung zum Anbringen einer Tafel mit Erklärungstext zum RWE Bücherschrank mit RWE Logo sowie Logo der Stadt #### .
 - 1.3 Teilnahme an einer feierlichen Einweihung und Übergabe des RWE Bücherschranks gemeinsam mit RWE.
 - 1.4 Benennung mindestens eines ehrenamtlichen Bücherpaten, der dafür sorgt, dass
 - weder zu viele noch zu wenig Bücher in den Regalen stehen
 - keine Literatur mit anstößigem Inhalt eingestellt ist
 - bei einer Beschädigung oder Beschmierung des RWE Bücherschranks eine Information an RWE stattfindet.
 - 1.5 Nennung der RWE International SE als Kooperationspartner bei allen öffentlichen Auftritten und in der Presse im Zusammenhang mit dem RWE Bücherschrank.
 - 1.6 Nennung des RWE Bücherschranks im Internetauftritt der Kommune.
 - 1.7 RWE erhält das Recht, in der Öffentlichkeit über den RWE Bücherschrank an diesem Standort zu berichten.
 - 1.8 Veranstaltungen (z.B. Literaturaktionen) am RWE Bücherschrank sind nach Abstimmung mit RWE während der Laufzeit dieser Vereinbarung möglich.
 - 1.9 Ordnungs- und bestimmungsgemäßer Betrieb des RWE Bücherschranks an dem vereinbarten Standort mindestens für die Laufzeit dieses Vertrages.
 - 1.10 Beibehalten der installierten Tafel mit Erklärungstext zum RWE Bücherschrank und dem RWE Logo, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, solange der Vertragspartner den Bücherschrank betreibt. Sollte die Tafel aufgrund einer Beschädigung erneuert werden müssen, trägt RWE die Kosten.
 - 1.11 Der Vertragspartner stellt RWE dauerhaft von etwaigen – nach Ablauf dieses Vertrages entstehenden - Kosten für einen Abbau des Bücherschranks und die Wiederherstellung der Fläche, auf der der Bücherschrank steht, frei.
2. Der Vertragspartner darf die Tafel mit Erklärungstext zum RWE Bücherschrank nicht verändern. So ist bspw. ein Anbringen von zusätzlichen Aufklebern und

Beschriftungen untersagt bzw. nur mit Zustimmung der RWE zulässig. Bei Beschädigungen der Tafel hat seitens des Vertragspartners unverzüglich eine Mitteilung an RWE zu erfolgen. Im Falle wesentlicher Beschädigungen wird RWE die Tafel reparieren bzw. ersetzen.

3. Hinsichtlich der Wartung des Bücherschranks wird der Vertragspartner in Abstimmung mit RWE den gemäß Anlage beiliegenden Wartungsvertrag mit dem Architekten Dipl. Ing. Hans Jürgen Greve abschließen. Der Vertragspartner wird die während der Laufzeit dieses Vertrages von dem Architekten Dipl. Ing. Hans Jürgen Greve über die Wartungskosten ausgestellten Rechnungen zunächst bezahlen. Sodann wird der Vertragspartner die Rechnung an RWE weiterreichen. Dazu genügt ein Anschreiben mit dem Hinweis auf den Kooperationsvertrag und der Bitte, die beigefügte Rechnung auf ein Konto des Vertragspartners zu überweisen.
4. Der Vertragspartner ist für die Verkehrssicherungspflicht des Bücherschranks sowie dessen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Schäden unverzüglich an RWE zu melden. Im Fall eines Schadens gilt § 4 Ziffer 9.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, RWE eine Dokumentation über die von ihm erbrachten Leistungen (zum Beispiel durch Fotos, Zeitungsartikel, Screenshots von Internetseiten u.ä.) zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Haftung

1. Mit Übergang des Eigentums am Bücherschrank wird der Vertragspartner für den Bücherschrank voll verantwortlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Bücherschranks sowie jegliche Haftung für den Bücherschrank gehen auf den Vertragspartner über. RWE tritt etwaige Mängelhaftungsrechte gegen den Hersteller des Bücherschranks an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung an. Der

Vertragspartner wird zunächst die abgetretenen Mängelgewährleistungsansprüche gegen den Hersteller geltend machen, bevor der Vertragspartner RWE nach Rückabtretung im Rahmen der vertraglichen Regelungen in Anspruch nimmt.

2. Im Übrigen haftet RWE – soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der anschließenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RWE, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
3. RWE haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf).
4. Schließlich haftet RWE, wenn und soweit RWE eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
5. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von RWE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
6. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
7. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
8. Ungeachtet vorstehender Ziffern ist eine Haftung der RWE für etwaige Sach- und

Personenschäden im Zusammenhang mit der Wartung des Bücherschranks ausgeschlossen.

9. Sollte der Bücherschrank während der Laufzeit dieses Vertrages ohne Verschulden seitens RWE oder des Vertragspartners zerstört oder beschädigt werden, werden sich die Vertragspartner einvernehmlich darüber verständigen, ob der Bücherschrank neu errichtet bzw. repariert wird und – wenn ja – wie die daraus entstehenden Kosten zwischen den Vertragspartner verteilt werden.

Sollte der Vertragspartner aufgrund des Umfangs der Zerstörung bzw. Beschädigung den Wunsch haben, den Bücherschrank – entgegen der Verpflichtung in § 3 Ziff. 1.9 dieses Vertrages – vor Ablauf des Vertrags abzurüsten, bedarf dies der Zustimmung von RWE. RWE darf seine Zustimmung zur vorzeitigen Abrüstung nicht verweigern, wenn der Vertragspartner RWE § 3 Ziff. 1 entsprechende Werbemöglichkeiten einräumt. Mit Zustimmung von RWE zur Abrüstung des Bücherschranks erlischt auch die Verpflichtung der RWE zur Übernahme von Wartungskosten gemäß § 3 Ziffer 3.

§ 5 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungspflichten beginnen mit dem Tag der Übergabe des Bücherschranks zur Einweihung (xx.yy.20zz). Die Leistungspflichten und der Vertrag enden mit Ablauf von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag der Übergabe / Einweihung (xx.yy.20zz).
2. Abweichend von Ziffer 1 bleiben die Leistungspflichten gemäß § 3 Ziffer 1.10 sowie § 3 Ziffer 1.11 für den Vertragspartner über das Vertragsende (den xx.yy.20zz) hinaus bestehen.

§ 6 Datenschutzklausel

Im Zusammenhang mit der Dokumentation der Vorgänge zu Sponsoringzuwendungen werden die Daten über diesen Sponsoringvertrag von der RWE im Sinne des

Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen des RWE-Verhaltenskodex. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 11 Jahre.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Die Zustimmung für die Übertragung auf verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff AktG gilt als erteilt.
2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Ziffern 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 8

Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr aufliegende wesentliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt;

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen die gesetzlichen Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragspartner im Hinblick auf die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt. RWE steht überdies ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, wenn sich die Durchführung der Veranstaltungen als undurchführbar erweist.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen auch nach Vertragsende weder verwertet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Beide Seiten verpflichten sich, Stillschweigen bezüglich der Vertragsinhalte zu wahren.
2. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
3. Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Essen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt.

Für die Stadt ####:

.....
(Vorname, Name)
Lambertz)

.....
(Vorname, Name)

####, den xx.yy.zzzz

Für RWE International SE

.....
(i.V. Brigitte

.....
(i.A. Vorname, Name)

####, den xx.yy.zzzz